

**GEMEINDE NORDHEIM  
LANDKREIS HEILBRONN**

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
vom 17. Februar 1989  
in der Fassung vom 13. Dezember 1991**

**- Arbeitsfassung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat am 17. Februar 1989 folgende Satzung beschlossen.

Die Euro-Anpassungssatzung vom 19. Oktober 2001 ist in der nachstehenden Fassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer enthalten.

**§1 Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Nordheim erhebt eine Vergnügungssteuer
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegt die Aufstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

**§ 2 Steuerbefreiung**

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- a) Rundfunk-, Fernsehapparate sowie Musikautomaten
- b) Kegelbahnen
- c) Billard- und Tischfußballgeräte
- d) Das Bereitstellen von Geräten auf Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner sind der Aufsteller (Unternehmer) des Gerätes und der/die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen das Gerät/die Geräte aufgestellt sind. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Erhebungsform und Steuersatz**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Pauschalsteuer beträgt für jedes Gerät und' für jeden angefangenen Monat
  - a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit 30,-- €

mit Gewinnmöglichkeit 40,-- €

- b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 in der Gewerbeordnung je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit 60,-- €

mit Gewinnmöglichkeit 80,-- €

### **§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer entsteht mit dem Tag der Aufstellung eines Gerätes im Sinne von § 1 Abs. dieser Satzung.
- (2) Wird ein Gerät nach dem 1. eines Monats aufgestellt, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Monats.
- (3) Wird ein Gerät ausgetauscht, so liegt eine einheitliche Aufstellung vor.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät abgebaut und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

- (5) Die Steuer wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. nach Aufstellen eines Gerätes durch Steuerbescheid festgesetzt. .  
Besteht die Steuerpflicht weniger als ein Rechnungsjahr, wird der entsprechende Teilbetrag für die angefangenen Kalendermonate durch Bescheid festgesetzt und die überzahlte Vergnügungssteuer zurückerstattet.
- (6) Die Steuer wird je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zur Zahlung fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

### **§ 6 Meldepflicht**

- (1) Alle aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Aufsteller des Gerätes als auch die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte aufgestellt sind.
- (3) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat den Abbau und die Entfernung des Spielgerätes der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Anzeige eingeht, auch wenn das Gerät nicht mehr aufgestellt war.
- (4) Wird die Anmelde- oder Nachweispflicht durch den Anmeldepflichtigen nicht ausreichend erfüllt und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Gemeinde die Steuer schätzen.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass nicht benutzte Geräte unter Verschluss zu halten sind; sie kann die Art des Verschlusses bestimmen.
- (6) Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 5 KAG.

### **§ 7 Steueraufsicht**

Zur Ausübung der Steueraufsicht ist Gemeindebediensteten an den der Öffentlichkeit zugänglichen Orten während der üblichen Betriebszeiten jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 1989 in Kraft.

